

# Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Nagold, Freudenstadt und Horb.

No 30.

Freitag den 12. April

1844.

Wöchentlich erscheinen 2 Nummern, und zwar einen ganzen Bogen stark, je am Dienstag und Freitag. Der halbjährige Preis ist, ohne Speditionsgebühr, nur wenige 45 kr. Alle Postämter des Inn- und Auslandes nehmen Bestellungen an. Die Einrückungs-Gebühr beträgt für die dreispaltige Linie 1 1/2 kr.

## Ämtliche Erlasse.

Die K. württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises an das K. Oberamt Nagold.

Das K. Ministerium des Innern hat von den Berichten, welche im Jahre 1836 über den Zustand der Zuchtstieranstalten in den Gemeinden und über die Mittel zu deren Verbesserung eingegeben worden sind, seiner Zeit Einsicht genommen und darüber die Aeußerung der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins eingeholt.

Obwohl inzwischen durch die Bemühungen der allenthalben ins Leben getretenen landwirthschaftlichen Bezirksvereine unter Beihülfe von Staats- und Corporations-Beiträgen und durch die eifrige und umsichtige Mitwirkung einzelner Oberbeamten in manchen Gemeinden die früheren Mängel beseitigt und zu fortschreitender Verbesserung der Rindviehzucht die Mittel an die Hand gegeben worden sind, so bietet der Zustand der Farrenhaltung in vielen anderen Orten, so wie die Erhaltung und Erweiterung der angebrachten Verbesserungen noch Stoff genug für die Thätigkeit dar, welche die Polizeibehörden diesem wichtigen Zweige der Volkswirtschaft zu widmen haben.

So wie daher im Allgemeinen schon durch Erlaß des K. Ministeriums vom 31. Decbr. 1827 (Regierungs-Erlaß

vom 19. Janr. 1828, No. 293) die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die Verbesserung der Zuchtstieranstalten gelenkt worden ist; so hat sich dasselbe auf den Grund der eingegebenen Berichte veranlaßt gefunden, durch hohen Erlaß vom 6. d. M. in Folgendem die Punkte näher zu bezeichnen, von welchen die Thätigkeit der Behörden auszugehen hat.

1. Was zunächst diejenigen Gemeinden betrifft, in welchen die freie Einwirkung der Gemeinde- und Staats-Behörden dadurch gehemmt ist, daß die Verbindlichkeit zur Farrenhaltung als Reallast auf gewissen Gütern und Gefällen haftet, so kommen hier, da die dießfalligen Verbindlichkeiten der Finanz-Verwaltung und einzelner Pfarreien ohnehin zur Ablösung gebracht werden, und da bei dießfalliger Verpflichtung städtischer Hospitale die Gemeindebehörden in nützlichen Verbesserungen nicht gehindert sind, hauptsächlich die Orte in Betracht, wo die verpflichteten Güter im Besitze von Grundherrn oder Landwirthen sind.

Wenn nun gleich da, wo dieß größere Güter-Besitzer sind, nach vielen Erfahrungen der Zustand der Farrenhaltung gewöhnlich ein befriedigender ist, so kann doch je nach der Individualität des Besitzers des verpflichteten Guts ein Uebergang jener Verbindlichkeit auf die Gemeinde ebenso wünschenswerth werden, wie dieses jedenfalls da der Fall ist, wo die Verbindlichkeit

entweder ursprünglich oder in Folge von Gutszertrümmerung auf mehreren kleinen Gütern haftet, deren Besitzer, bei guter Farrenhaltung selbst minder betheiltigt und durch den Ertrag ihres Guts hiezu weniger in Stand gesetzt, zumal bei dem gewöhnlich stattfindenden Umwechsel des Farrenhaltens, zum offenkundigen Nachtheil der Rindviehzucht ihrer Verbindlichkeit auf das Wohlfeilste zu genügen suchen.

Jener Uebergang könnte nun zwar am sichersten durch ein dießfalliges Ablösungsgesetz bewerkstelligt werden; bei der vergleichungsweise geringen Anzahl der Gemeinden, in welchen eine so getheilte Verbindlichkeit Statt hat, scheint jedoch ein dringendes Bedürfniß einer gesetzlichen Zwangsmaasregel um so weniger vorzuliegen, als mehrfache Beispiele zeigen, daß es dem Eifer und der Umsicht der Bezirksbeamten gelingen kann, jene Ablösung im Wege freiwilliger Uebereinkunft zu bewirken, indem es hiebei in der Regel nur darauf ankommen wird, daß die Gemeindebehörden bei Berechnung der von dem Verpflichteten zu leistenden Entschädigung im Hinblick auf den durch die Ablösung zu erreichenden öffentlichen Nutzen einen Maßstab anlegen, welcher die Ablösung dem einzelnen Verpflichteten nicht unvortheilhaft macht.

Es wird daher das Oberamt angewiesen, jede schickliche Gelegenheit zu benützen, um die Gemeindebehörden durch geeignete Vorstellungen und Be-



lehrungen zur Uebernahme der Farrenhaltung zu bewegen.

Sollten diese Versuche an dem Willen der Gemeindebehörden oder der Verpflichteten in einzelnen Fällen scheitern, so hat das Oberamt auf gleiche Weise wenigstens dahin zu wirken, daß mittelst Beiträgen aus öffentlichen Kassen zur rechtzeitigen Anschaffung neuer Zuchtstiere von guter Race und Beschaffenheit das Bestreben der Verpflichteten, diese Anschaffung so lange möglich zu verschieben und auf die wohlfeilste Art zu bewirken, beseitigt werde.

Wo endlich diese Verbindlichkeit sich nur auf eine bestimmte Anzahl von Zuchtstieren erstreckt, welche dem gegenwärtigen Viehstande der Gemeinde nicht mehr entspricht, da findet wegen der weiter erforderlichen Thiere dasjenige Anwendung, was hienach unter III. bestimmt ist.

II. Eine weitere Abhülfe ist nicht selten bei denjenigen Gemeinden nöthig, in welchen, wenn gleich nicht privatrechtliche Verbindlichkeiten im Wege stehen, doch von Seiten der Gemeinde für die Farrenhaltung nichts geschieht, diese vielmehr den einzelnen Viehbesitzern überlassen ist.

Dieser Zustand besteht ohne Nachtheil gewöhnlich nur da, wo bei der Zerstreutheit der Gemeinden in einzelnen größeren Bauernhöfen die Gemeinshaftlichkeit der Benützung ohnehin erschwert ist, oder wo die Zuchtstieranstalt eines benachbarten Grundherrn oder großen Gutsbesitzers dem Bedürfnisse zureichend abhilft. Dagegen treffen die schon oben erwähnten Mißstände in vollem Maasse zu, wo, wie es gewöhnlich ist, die Farrenhaltung nach dem Loos oder nach einer gewissen Reihenfolge unter den Viehbesitzern abwechselt.

Eben so wenig kann eine verbesserte Viehzucht da erwartet werden, wo Einzelne gegen Bezug von Sprunggeldern auf eigene Gefahr Farren unterhalten.

Daß die Beförderung des Wohlstandes der Gemeindeangehörigen, welcher unter den Verhältnissen Württembergs gewöhnlich auf Landwirtschaft und Viehzucht beruht, in der Aufgabe des Gemeinde-Verbandes liege, kann nicht zweifelhaft seyn, und es sollten die Gemeindebehörden einen dießfalligen

Aufwand aus der Gemeindefasse um so weniger scheuen, als es sich dabei in den erst gedachten Fällen nur um gerechtere und billigere Vertheilung einer bisher ungleich und zum Nachtheil des Ganzen vertheilten Last handeln würde.

Man zweifelt daher nicht, daß es der Einwirkung des Oberamts gelingen werde, in diesen Orten die Farrenhaltung der Willkühr der Einzelnen zu entziehen und zu einer Gemeinde-Anstalt zu erheben. Hierauf wird es namentlich von Einfluß seyn, wenn auf die hienach ersichtliche Weise dem unbedingten Zutreiben auswärtiger Kühe zu dem Gemeinde-Farren eines Orts entgegengewirkt wird.

III. Die Thätigkeit der Polizeibehörden hat sich endlich auch auf die Art und Weise der Farrenhaltung, wo sie wirklich Gemeinde-Anstalt ist, zu erstrecken. Hierbei kommt zunächst

1) die Zahl der aufzustellenden Zuchtstiere in Betracht, damit durch eine den Regeln der Erfahrung entsprechende Vertheilung der Kühe eine kräftige Nachzucht gesichert werde, wobei namentlich darauf zu achten ist, daß nicht bloß die im Orte selbst aufgestellten, sondern auch die in benachbarten Orten befindlichen Kühe, welche dorthin gebracht zu werden pflegen, in Berechnung kommen, und daß hierauf je nach der Zahl dieser Kühe das Zutreiben von auswärtig ganz oder theilweise abgestellt werde.

2) Von gleicher Wichtigkeit ist die Auswahl der neu anzuschaffenden Zuchtstiere, wobei auf eine den örtlichen Verhältnissen angemessene constante Race zu sehen ist.

3) Daß noch irgendwo die Verpachtung der Farren-Unterhaltung an jeden Wenigstnehmenden vorkomme, ist nach den vielfachen Erfahrungen über die Nachteile dieser Maasregel kaum zu befürchten. Bei sonstiger Verpachtung ist wenigstens stets darauf Bedacht zu nehmen, daß der Gemeinde hinsichtlich der Zahl und Auswahl der Zuchtstiere die freie Einwirkung bleibe. Die Uebernahme in Selbst-Administration der Gemeinde empfiehlt sich insbesondere da, wo der Güterbesitz schon sehr vertheilt ist, und wo es unter den einzelnen Landwirthen an angemessenen Einrichtungen und Sinn für veredelte Viehzucht fehlt.

In allen diesen Beziehungen hat das Oberamt unter Zurathziehung des landwirthschaftlichen Vereins durch angemessene Vorschläge, Belehrungen und Vorstellungen auf unmittelbare Verbesserung des Mangelnden oder indirect auf Beförderung des Zwecks durch Aussetzung von Beiträgen und Prämien aus öffentlichen Kassen hinzuwirken.

IV. Zu Sicherung und Erhaltung eines entsprechenden Zustandes in allen hievorbekanntenen Rücksichten dient

1) die in mehreren Bezirken gebräuchliche Aufstellung örtlicher Schaus-Commissionen zur Controle und nächsten Beaufsichtigung des Farrenhalters, welche die bei ihren (in kurzen Zwischenräumen anzustellenden) Besichtigungen entdeckten Fehler dem Ortsvorsteher anzuzeigen haben. Diese Einrichtung wird sich ohne oder nur mit geringer Belästigung der Gemeindefasse treffen lassen.

2) Von größerer Wirksamkeit ist die periodische Besichtigung sämmtlicher, von Gemeindegewegen oder sonst für die Bedürfnisse eines Orts aufgestellten Farren durch den Oberamtsstierarzt oder einen anderen Sachverständigen, welcher die hiebei gefundenen Mängel aufzuzeichnen und in Gemeinschaft mit einem Ausschusse des landwirthschaftl. Vereins oder einer anderen sachverständigen Commission Anträge auf Verbesserung zu stellen, auch über die Tüchtigkeit neu aufgestellter Zuchtstiere zu erkennen hat. Die Berichte und Anträge dieser Commission dienen theils dem landwirthsch. Bezirksverein, um seiner Seits auf thunliche Verbesserung hinzuwirken, theils bieten sie dem Bezirksbeamten Anhaltspunkte für seine in den verschiedenen angegebenen Beziehungen zu äuffernde Thätigkeit.

Diese Einrichtung, welche in sehr vielen Bezirken bereits ohne Schwierigkeit Eingang gefunden und sich vielfach bewährt hat, wird, wo sie noch fehlt, durch geeigneten Vortrag bei der Amtsversammlung und durch Rücksprache mit dem landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine leicht zu treffen seyn.

3) Damit endlich die höhere Polizeibehörden von der fortwährend auf diesen Gegenstand gerichteten Thätigkeit des Oberamts Ueberzeugung und zugleich Gelegenheit zu etwa erforderli-

cher M  
Oberam  
jeden J  
der Far  
meinden  
schiebe  
hungen  
rischen  
bei ins  
a) i  
b) i  
Ne  
In  
Kenntn  
rätbe  
wird,  
binnen  
wie es  
in ihre  
a)  
b)  
c)  
d)  
M  
Die  
Da f  
meind  
vielfa  
gen,  
Walb  
hat si  
veran  
12. I  
I.  
eine



Beziehungen hat  
urathziehung des  
ereins durch an-  
Belehrungen und  
mittelbare Verbes-  
en oder indirect  
wecks durch Aus-  
a und Prämien  
hinzuwirken.

und Erhaltung  
standes in allen  
hen dient  
n Bezirken ge-  
örtlicher Schau-  
ntrole und näch-  
s Farrenhalters,  
in kurzen Zwi-  
den) Besichtigun-  
em Ortsvorsteher  
iese Einrichtung  
ur mit geringer  
eindekasse treffen

Wirksamkeit ist  
ung sämmtlicher,  
der sonst für die  
ts aufgestellten  
Oberamtsstierarzt  
Sachverständigen,  
undenen Mängel  
Gemeinschaft mit  
andwirthschaftl.  
eren sachverstän-  
träge auf Ver-  
h über die Tüch-  
r Zuchstiere zu  
berichte und An-  
on dienen theils  
sverein, um sei-  
che Verbesserung  
ten sie dem Be-  
nfte für seine in  
egebenen Bezie-  
hätigkeit.

welche in sehr  
s ohne Schwie-  
n und sich viel-  
d, wo sie noch  
Vortrag bei der  
durch Rücksprache  
ftlichen Bezirks-  
n seyn.

die höhere Poli-  
ortwährend auf  
heiten Thätigkeit  
regung und zu-  
etwa erforderli-

der Nachhülfe erhalte, so wird das  
Oberamt angewiesen, auf den 1. Aug.  
jeden Jahres Bericht über den Zustand  
der Farrenhaltung in den einzelnen Ge-  
meinden seines Bezirks nach den ver-  
schiedenen oben ausgehobenen Bezie-  
hungen unter Vorlegung einer tabella-  
rischen Uebersicht zu erstatten und hie-  
bei insbesondere auch anzuzeigen,

a) in welchen Gemeinden seitdem  
die bisher bestandene privatrecht-  
liche Verbindlichkeit der Farren-  
haltung zur Ablösung gekommen  
sey, und

b) in welchen sie noch bestehe?  
Neutlingen den 21. Juli 1843.

Kummel.  
Indem gegenwärtiges Decret zur  
Kenntniß der Stadt- und Gemeinde-  
räthe des Oberamtsbezirks gebracht  
wird, werden dieselben aufgefordert,  
binnen 4 Wochen hieher zu berichten,  
wie es mit der Haltung der Zuchstiere  
in ihren Gemeinden bestellt sey, nämlich:

a) ob die Verbindlichkeit zur Farren-  
haltung als Reallast auf gewissen  
Gütern und Gefällen laste;

b) ob die Farrenhaltung den einzel-  
nen Viehbesitzern überlassen sey;

c) ob da, wo die Farrenhaltung  
Gemeinde-Anstalt ist, etwa die  
Verpachtung der Farrenhaltung  
an den Wenigstnehmenden vor-  
komme;

d) ob die im diesseitigen Oberamts-  
bezirk längst angeordneten örtlichen  
Schau-Commissionen bestellt seyen  
und ob sie die ihnen übertragene  
Controle der Farrenhalter pflicht-  
mäßig ausüben.

Nagold den 9. April 1844.

K. Oberamt,  
Daser.

Die K. württembergische Regierung des  
Schwarzwaldkreises aa das K.  
Oberamt Nagold.

Da sich in Bewirthschaftung der Ge-  
meinde- und Stiftungswaldungen noch  
vielfache Mängel und Uebelstände zei-  
gen, welche auf den Ertrag dieser  
Waldungen nachtheilig einwirken, so  
hat sich das K. Ministerium des Innern  
veranlaßt gesehen, durch Erlaß vom  
12. I. M. Folgendes zu verfügen:

I. Wo Gemeinden und Stiftungen  
eine die Aufstellung eines eigenen Forst-

dieners austragende Waldfläche besitzen,  
da sind die Verwaltungsstellen (Gemein-  
de- und Stiftungsräthe) von den vor-  
gesetzten Aufsichtsbehörden aufzufordern,  
für die Bewirthschaftung dieser Wal-  
dungen Männer vom Forstfach ausschlie-  
ßend für ihren Dienst anzustellen.

Bei geringerem Besizthum an Wal-  
dungen ist dahin zu wirken, daß Ge-  
meinden und Stiftungen sich mit be-  
nachbarten Waldbesitzern (Gemeinden,  
Stiftungen und Privaten) zu gemein-  
samer Aufstellung von Forstverständigen,  
zu Bewirthschaftung der Waldungen  
vereinigen.

Von den für die Bewirthschaftung  
von Gemeinde- und Stiftungswaldun-  
gen anzustellenden Forstdienern sollte  
die Befähigung zu Bekleidung von  
Revierförsters- und Forstwartstellen  
(siehe K. Verordnung in Betreff der  
Forstdienstprüfungen vom 24. Januar  
1840, Reg.-Bl. S. 53 und folg.) ge-  
fordert werden.

Nach dem Circular-Erlasse vom  
10. December 1838 ist insbesondere

4. Januar 1839  
das den Bezirks-Polizeiamtern durch  
§. 23 des Verwaltungs-Edicts einge-  
räumte Recht der Bestätigung der Ge-  
meinde-Diffizianten dazu zu benützen,  
um die Aufstellung eigener Forstmän-  
ner für die Bewirthschaftung der Ge-  
meinde- und Stiftungswaldungen zu  
bewirken.

II. Wo weder die eine noch die  
andere der unter 1. aufgeführten Maas-  
nahmen nach dem Umfange der Wal-  
dungen und nach den übrigen Verhält-  
nissen sich als zweckensprechend erzieht  
oder durchzuführen ist, da ist von den  
Aufsichtsbehörden dahin zu wirken, daß  
die wichtigeren technische Kenntnisse er-  
heischenden Waldwirthschafts-Geschäfte  
von den Verwaltungsstellen an Forst-  
diener des Staats übertragen werden.  
Nachdem sich ein Staatsforstdiener für  
Uebnahme des Geschäfts erklärt hat,  
ist der diesfällige Beschluß der Ver-  
waltungsstelle, in welchem die ausge-  
tragene Wirthschaftsgeschäfte einzeln  
mit Genauigkeit aufzuzählen sind, dem  
Bezirkspolizeiamt vorzulegen (Verwal-  
tungs-Edict §. 65 a.), welches zunächst  
die Nachweisung über die dem beauf-  
tragten Forstdiener von seiner vorge-

setzten Dienstbehörde zur Geschäftsüber-  
nahme ertheilte Erlaubniß einzuverlan-  
gen und sofort den Beschluß des Ge-  
meinde- und Stiftungsraths nebst die-  
ser Nachweisung mit gutachtlichem Be-  
richt der Kreisregierung zur Genehmi-  
gung vorzulegen hat. (Verwaltungs-  
Edict §. 66, 1.)

Die Geschäfts-Uebertragung ist von  
Seite der Gemeinde- und Stiftungs-  
Behörden stets widerruflich. Auch die  
Regiminal-Behörde hat die erforderliche  
Genehmigung des bezüglichen gemeinde-  
oder stiftungs-räthlichen Beschlusses aus-  
drücklich nur auf so lange zu er-  
theilen, als sich daraus keine  
Unzuträglichkeiten ergeben.

Den Bezirks-Polizeiamtern wird  
zur besonderen Pflicht gemacht, die Ge-  
schäftsführung der Staats-Forstdiener  
für die Gemeinden und Stiftungen zu  
überwachen, und, wo Mißstände und  
Nachtheile aus diesem Verhältnisse sich  
ergeben, dessen ungesäumte Auflösung  
herbeizuführen.

Die Belohnung der Dienstleistungen  
kann in Diäten und Taggeldern (über  
Diäten siehe die Finanz-Ministerial-  
Verfügung vom 5. Sept. 1825, Reg.-  
Bl. von 1825, S. 494) oder in ein-  
maligen Aversen (G. V. für die Ent-  
werfung allgemeiner Nutzungs- und  
Culturpläne) nach Umständen in jähr-  
lichen Honoraren für jährlich wieder-  
kehrende Geschäfte bestehen.

Ueber die Belohnung ist gleich An-  
fangs Bestimmung zu treffen, und über  
die Angemessenheit der getroffenen Be-  
stimmung das Forstamt, in dessen Be-  
zirk die betreffende Waldung liegt, von  
dem Bezirks-Polizeiamt um gutachtliche  
Aeußerung anzugehen.

III. Es versteht sich von selbst, daß  
durch gegenwärtige Verfügung an den,  
dem Staats-Forst-Personal zum Zweck  
der Ausübung der Forst-Polizei und des  
Oberaufsichtsrechts des Staates über  
die Waldungen, durch die Dienst-In-  
struktionen vorgeschriebenen, unentgelt-  
lich vorzunehmenden Berrichtungen in  
Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen  
nichts geändert wird.

Hienach hat sich das K. Oberamt  
zu achten.

Neutlingen den 26. Janr. 1844.  
Für den Direktor,  
Widenmann.



Unter Beziehung auf vorstehenden Regierungs-Erlaß werden die Gemeinde- und Stiftungs-Gräthe des Oberamtsbezirks (mit Ausnahme von Nagold und Altenstaig) aufgefordert, hieher anzuzeigen, wie groß der Umfang der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen sey, und ob ein Nutzungsplan vorliege oder nicht, letzteren Falls, aus welchem Grunde nicht.

Zugleich ist sich darüber zu äußern, ob nicht die gemeinsame Aufstellung eines Forstverständigen mit benachbarten Waldbesitzern (Gemeinden, Stiftungen, Privaten) zur Waldbewirtschaftung im Wege der Uebereinkunft bezweckt werden könnte.

Sollte dieß nicht ausführbar seyn, so ist wenigstens ein Beschluß zu fassen, daß

die wichtigeren, technische Kenntnisse erheischenden Waldwirthschafts-Geschäfte an einen Staats-Forstdiener übertragen werden.

Diese Geschäfte sind:

- 1) Bearbeitung der Wirthschaftsplane,
- 2) die Schlagstellungen und alle sonstigen Holz-Auszeichnungen,
- 3) die Entwerfung der jährlichen Nutzungs- und Culturpläne,
- 4) die Erkennung über die Zulässigkeit von Nebennutzungen, und zwar,
  - a) des Harzens, b) des Wiedens und Besenreißschneidens, c) des Streusammelns, d) der Widwaide, e) der Waldgräscerei, f) der Benützung der Raß, g) des Saamensammelns, h) der Anlage von Steinbrüchen, Lehm-, Thon-, Sand- und Mergelgruben, i) des Stumpengrabens,
- 5) Vollführung der beantragten und genehmigten Culturen,
- 6) Instruirung der Holzhauer und der mit den Holzkaufnahmen und Abgaben beauftragten Diener.

Von diesen Geschäften gehören übrigens 2. 3. und 4. unter diejenigen, welche das Staats-Forstpersonal vermöge seiner Dienst-Instruktion zu besorgen hat.

Es hätten also die Gemeinden und Stiftungen die Staats-Forstdiener nur für die Geschäfte 1. 5. und 6. besonder zu belohnen.

Nagold den 4. April 1844.

R. Oberamt,  
Daser.

**N a g o l d.**

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, die Ortsvorsteher anzuweisen, den 2ten Absatz des Art. 43 des Polizeistrafgesetzes, welcher lautet:

Mit Confiscation und einer Geldstrafe von 5 fl. wird auch derjenige belegt, welcher Stoddegen, Dolche, Stilete und stiletartige Messer ohne polizeiliche Erlaubniß im Besitze hat, oder welcher zwar diese Erlaubniß erhalten, solche Waffen aber, den Fall von Reisen ausgenommen, in Wirthshäusern oder andern öffentlichen Versammlungsortern trägt, in ihren Gemeinden unter der Bemerkung besonders bekannt zu machen, daß unter die stiletartigen Messer auch diejenigen gerechnet werden, welche Bauernknechte, Fuhrleute und Andere (in der Regel in einer Seitentasche der Hosens) zu führen pflegen, sofern diese Messer spizig zugeschliffen sind und nicht, gleich den gewöhnlichen Taschenmessern, zusammengelegt werden können.

Zugleich werden die Ortsvorsteher und sämtliche Polizei-Officianten aufgefordert, derartige Messer, sobald sie solche wahrnehmen, den Besitzern, ohne Ansehen der Person, abzunehmen und sie mit einer Anzeige zur weiteren Verfügung an das Oberamt zu übergeben.

Den 9. April 1844.

R. Oberamt,  
Daser.

**Oberamtsgericht Freudenstadt.**

**D o r n s t e t t e n,**  
**Gerichtsbezirks Freudenstadt.**  
**Schulden-Liquidation.**

In der nachgenannten Bantfache ist zur Schulden-Liquidation re. Tagfahrt auf die bezeichnete Zeit anberaumt, wozu die Gläubiger unter dem Anfügen vorgeladen werden, daß die nicht liquidirenden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, in der nächsten Gerichtsitzung ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Johann Abraham Köhler, Schmied  
in Dornstetten,

Freitag den 3. Mai 1844  
Morgens 8 Uhr

auf dem Rathhaus in Dornstetten.  
Freudenstadt den 28. März 1844.  
R. Oberamtsgericht,  
G l o c k e r.

**Floßinspektion Kalmbach.**

**K a l m b a c h.**

**1844ger Nagold-Scheiterfloß.**

Die beim Betrieb des heurigen 1247 Rftr. umfassenden Nagold-Scheiterfloßes vorkommenden Geschäfte werden an folgenden Tagen verliehen und solchen Liebhabern übertragen werden, welche genügende Bürgschaft beizubringen vermögen.

- 1) Am Donnerstag den 18. d. Mts. auf dem Rathhaus in Nagold Morgens 8 Uhr: der Ausstich mit den damit noch weiter verbundenen Berrichtungen;
- 2) am Freitag den 19. d. Mts. auf dem Rathhaus in Simmersfeld Morgens 8 Uhr:
  - a) das An- und Abbinden des Vorhängholzes;
  - b) der Holz-Einwurf;
  - c) die Floß-Erhaltung und der Nachtrieb.

Zu diesen Verhandlungen ladet ein Kalmbach am 6. April 1844

R. Floß-Inspektion,  
Oberförster  
G ü t t e n b e r g e r.

**H e c h i n g e n.**

**Langholz-Verkauf.**

In Folge höherer Weisung wird die unterzeichnete Stelle unter den bekannten Bedingungen im Revier Lindich, Distrikt Thiergarten, am

Montag den 29. April  
und die folgenden Tage, je Vormittags  
9 Uhr,

nachstehendes Langholz, vorbehaltlich der Ratifikation, im öffentlichen Aufstreich auf dem Stod verkauft:

- 200 Stück Holländer Tannen vom 60ger aufwärts,
- 350 Stück Gemeinholz vom 60ger aufwärts und
- 200 Stück geringeres;
- 750 Stämme zusammen.

hrer, Schmide  
Mai 1844  
3 Uhr  
Dornstetten.  
März 1844.  
amtsgericht,  
Locher.

Kalmbach.  
h.  
Scheiterfloß.  
heurigen 1247  
b-Scheiterflo-  
äfte werden an  
en und solchen  
werden, welche  
izubringen ver-

a 18. d. Mts.  
in Nagold  
Uhr:  
en damit noch  
Berrichtungen;  
d. d. Mts. auf  
Simmersfeld  
Uhr:  
inden des Bor-

rf;  
ung und der  
n ladet ein  
l 1844  
-Inspektion,  
rfsörster  
nberger.  
n.  
kauf.  
ung wird die  
er den bekann-  
levier Lindich,  
April  
je Vormittags  
vorbehaltlich  
entlichen Auf-  
kaufen:  
Tannen vom  
ts,  
z vom 60ger  
s;  
en.

Wozu die Liebhaber mit dem Bemerken  
eingeladen werden, daß auswärtige Käu-  
fer gerichtliche Vermögens = Zeugnisse  
beizubringen haben.

Den 4. April 1844.  
Fürstliches Forstamt,  
v. Hiller.

**Haiterbach.**  
**Mathhausbau-Afford.**  
Die in No. 15. dieses Intelligenz-  
Blattes dießfalls ausgeschriebene und  
am 26. Februar l. J. vorgenommene  
Abstreichs-Verhandlung hat die Geneh-  
migung des Stadtraths nicht erhalten,  
und wird deßhalb eine weitere Ver-  
handlung

am 17. d. M.  
Vormittags 10 Uhr  
auf dem Rathhaus allhier vorgenom-  
men und die in dem gedachten Blatt  
bezeichnete Arbeiten nochmals verab-  
streicht werden.

Lust hierzu bezeugende Handwerks-  
leute werden anmit mit dem Bemerken  
eingeladen, daß sie Tüchtigkeits- und  
oberamtlich beglaubigte Vermögens Zeug-  
nisse vorzulegen haben.

Die Wohlblöblichen Ortsvorstände  
werden gebeten, diese Verhandlung ge-  
fälligst bekannt machen lassen zu wollen.  
Den 9. April 1844.

Stadtschultheiß  
Maier.

**Haiterbach.**  
**Floßholz-Verkauf.**  
Die hiesige Gemeinde verkauft heuer  
wiederum

200 Stück Floßholz  
schönster Qualität.  
Zum Verkauf ist  
Freitag der 19. d. M.  
bestimmt, und werden die Liebhaber  
hiesu auf gedachten Tag  
Vormittags 10 Uhr  
höflich eingeladen.  
Den 9. April 1844.

Stadtschultheiß  
Maier.

**Dornstetten.**  
Gegen Friedrich Weinkläder, Saifensie-  
der hier, ist Real = Exekution erkannt,  
und es wird in Folge dessen seine ganze  
Liegenschaft zum Verkauf ausgesetzt:  
1) ein zweistöckiges Wohnhaus in der

Borstadt an der Straße, mit ein-  
gerichteter Saifensiederei,  
2) 8 Mrg. 2 1/2 Brl. 6 1/2 Ath. Acker  
und Gärten.

Die Verkaufs-Verhandlung ist auf  
Montag den 13. Mai 1844  
auf dem hiesigen Rathhaus  
Vormittags 10 Uhr  
festgesetzt, wobei sich Lustbezeugende ein-  
finden wollen.  
Um dessen Bekanntmachung wird  
gebeten.

Den 10. April 1844.  
Stadtschultheißenamt,  
Kaupp.

**Unterschwandorf.**  
**Beg-Verbot.**  
Der bisher von Fußgängern über den  
sogenannten Ragensteig-Acker des Schloss-  
guts Unterschwandorf benützte Fußsteig  
darf für die Zukunft, da derselbe über-  
flüssig ist, bei Strafe von 1 fl. nicht  
mehr benützt werden, was hiemit zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 9. April 1844.  
Freiherrl. v. Kechler'sches  
Rentamt.

**Weitenburg.**  
**Holzverkauf.**  
Am Dienstag den 16. April d. J.  
Vormittags 10 Uhr  
werden in der hiesigen Rentamtskanzlei  
gegen baare Bezahlung versteigert:

267 Stämme Floß- und Bauholz und  
86 Gerüststangen.  
Das Holz liegt ganz nahe am Ne-  
ckar bei Sulzau, und wird entweder im  
Ganzen oder parthienweise abgegeben.  
Hiesu werden etwaige Liebhaber  
höflich eingeladen.  
Den 6. April 1844.  
Freiherrl. von Rafler'sches  
Rentamt.

**Börnersberg,**  
Oberamts Freudenstadt.  
**Gläubiger-Aufforderung.**  
Alle diejenigen, die eine rechtliche For-  
derung an den v. J. verstorbenen Fried-  
rich Traub, gewesenen Bürgers von  
hier, oder nun an dessen Wittve ma-  
chen zu haben glauben, werden hiemit  
auf diesem Wege aufgefordert, solche  
innerhalb 20 Tagen  
unter Vorlegung ihrer Beweisdocumente

um so gewisser bei dem Waifengericht  
dahier geltend zu machen, als sie spä-  
terhin nicht mehr berücksichtigt werden  
können.

Den 1. April 1844.  
Aus Auftrag  
des Waifengerichts,  
Schultheiß Kalmbach.

**Thumlingen,**  
Oberamts Freudenstadt.  
**Liegenschafts-Verkauf.**  
In der Gantsache des Jo-  
hann Georg Kirschenmann,  
ehemaligen Lindenwirths da-  
hier, werden die in No. 12. und 14.  
des Intelligenz-Blattes ausgeschriebene  
Realitäten zum letztenmale zum Ver-  
kauf gebracht werden. Dieselben beste-  
hen in zwei an der frequenten Straße  
gegen Pfalzgrafenweiler gelegenen zwei  
zweistöckigen Wohnhäusern mit Scheuern  
und Stallungen, und sind diese Gebäude  
in einem sehr guten Zustande; es kön-  
nen auch nach Verlangen je zu einem  
Haus 3 bis 4 Morgen in guter Lage  
befindliches Acker- und Wiesenfeld in  
Kauf gegeben werden.

Dieser Verkauf wird  
Samstag den 20. April 1844  
Vormittags 10 Uhr  
auf dem hiesigen Rathhause vorgenom-  
men werden.

Auswärtige unbekannte Liebhaber  
haben sich mit beglaubigten Prädikats-  
und Vermögens-Zeugnissen zu versehen,  
widrigenfalls dieselben beim Verkauf  
nicht zugelassen werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden  
höflich gebeten, dieses in ihren Gemein-  
den bekannt machen zu lassen.  
Den 9. April 1844.  
Schultheißenamt,  
Schmid.

**Thumlingen,**  
Oberamts Freudenstadt.  
**Holz-Verkauf.**  
Die Gemeinde beabsichtigt, aus dem  
Gemeinde-Wald Ragenhalden  
400 Stämme Säg- oder Langholz  
zum Verkauf auszusetzen, welches sich  
aber sehr zu Floßholz eignet.  
Die Versteigerung findet am  
Donnerstag als am 18. April d. J.  
in dem Wirthshause zur Linde statt,  
wo dann die Liebhaber sich



Morgens 9 Uhr  
dahier eintreffen wollen.  
Die Kaufslustigen können dieses  
Holz täglich einsehen, und kann durch  
den Waldmeister oder Waldschützen vor-  
gewiesen werden.

Den 2. April 1844.  
Waldmeisteramt.

vdt. Schultheißenamt,  
Schmid.

Vollmaringen,  
Oberamts Horb.

**Eichen - Rinden-Verkauf.**

Am Mittwoch den 17. d. M.

Vormittags 9 Uhr

werden aus ungefähr 10 Morgen Wald,  
im Haub genannt, die eichene Rinden  
im öffentlichen Aufstreich gegen baare  
Bezahlung verkauft, wozu man die  
Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten höf-  
lich einladet, daß solche täglich eingese-  
hen werden können.

Den 6. April 1844.  
Schultheiß Wollensack.

Vollmaringen,  
Oberamts Horb.

**Hopfenstangen-Verkauf.**

Am Dienstag den 16. d. M.

Vormittags 9 Uhr

werden vor dem hiesigen Rathhause un-  
gefähr

800 Stück schöne Hopfenstangen  
im öffentlichen Aufstreich gegen baare  
Bezahlung verkauft, wozu die Kaufs-  
liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 6. April 1844.  
Schultheiß Wollensack.

**Privat-Anzeigen.**

N a g o l d.

**Blächen-Empfehlung.**

Wie bisher so auch in diesem Jahre  
besorge ich die Einsammlung von Lein-  
wand, Faden u. s. w. für die **Ulmer**  
untere **Bläiche**, und für diejenige  
in **Blauenren**, was ich hiermit zur  
Kenntniß bringe.

Ich habe ferner die Factorie für  
die **Heutlinger Bläiche**, welche je  
nach Wunsch, leinene und baumwollene  
Stoffe, wie sie auch Namen haben,  
ebenso leinene und baumwollene Garne

zum Schnellbleichen oder zum  
Bleichen auf Rasen übernimmt.

Kaufmann  
J. C. Pfeleiderer.

H o r b.

**Blaubeurer Bläiche.**

Auch dieses Jahr besorge ich die Auf-  
gaben von Leinwand, Garn und Faden  
auf die schon längst rühmlichst bekannte  
Blaubeurer Bläiche, und sobald  
die günstigere Witterung eintritt, gehen  
Transporte von Leinen dahin ab.

Zu zahlreicher Theilnahme empfiehlt  
sich ergebenst

G. Franz Gessler.

Freudenstadt.

**Garn-Empfehlung.**

Meinem längst eingerichteten Baumwoll-  
len-Garn-Geschäft habe ich vor Kur-  
zem auch eine schöne Auswahl in lei-  
nenen Web-Garnen beigegeben, und da  
die Preise sehr billig stehen, so sieht  
gefälligen Aufträgen entgegen

Kaufmann Pulvermüller.  
Im April 1844.

Freudenstadt.

**Nürtinger Bläiche.**

Auf die anerkannt gute Nürtinger Bläiche  
besorge ich auch dieses Jahr wieder  
Bläich-Gegenstände, und empfehle mich  
zu recht vielen Aufträgen.

C. F. Baitenmann.

Stuttgart.

**Feile Früchte.**

Unterzeichneter verkauft das ganze Jahr  
hindurch, Roggen, Gersten, Niederlän-  
der Weizen von der schwersten Quali-  
tät zu billigen Preisen.

C. G. Ziegler,  
Lübingerstraße Nr. 9.

Gündringen,  
Oberamts Horb.

Am Montag den 15. April,  
Morgens 10 Uhr,

verkauft Unterzeichneter gegen baare Be-  
zahlung:

40-50 Centner Heu;  
100 Stücke Dinkelfstroh und  
7-8 Str. Hanf-Saamen.

Den 8. April 1844.  
Pfarrer Widmann.

Unterjettingen,  
Oberamts Herrenberg.

**Zu verkaufen.**

Eine Guitarre mit Mechanik (Tyroser),  
eine Violine, für eine jüngere Hand  
passend, sammt Futteral, und ein Paar  
Kanarienvögel mit Einwurfsäßig sind  
zu haben bis Georgii im dortigen Pfarr-  
hause.

Sindlingen,

Oberamts Herrenberg.

Von heute an gebe ich sehr schönen  
dreiblättrigen Kleezaamen die Maas zu  
48 fr. und das Simri zu 10 fl. gegen  
baare Bezahlung ab.

Den 9. April 1844.

Gutsbesitzer

Franz Carl Walter.

**Nachener & Münchener Feuer-  
Versicherungs-Gesellschaft.**

Folgendes war der Geschäftsstand am  
Januar 1844:

Sicherheits-Capital . . . 5,250,000 fl.

Prämien-Einnahme des

Jahrs 1843 mit Aus-

schluß der Voraus-

zahlungen . . . 1,423,791 fl.

Brandschaden und an-

dere Ausgaben des

Jahrs 1843 . . . 1,133,685 fl.

Reserve für 1844 (um

248,456 fl. vermehrt) . . . 982,254 fl.

Reserve f. spätere Jahre

aus eingenommen. u.

einzunehmenden Prä-

mien bestehend . . . 2,330,185 fl.

Versichertes Capital

(Zunahme in 1843

94,376,985) . . . 688,492,474 fl.

Die vollständige Rechnungs-Ab-  
schlüsse, die Statuten und die Versiche-  
rungs-Bedingungen sind bei dem unter-  
zeichneten Agenten der Gesellschaft zu  
erhalten. Derselbe vermittelt auch die  
Versicherungen zu den billigsten Prä-  
mien, und ertheilt Auskunft darüber.

Nagold, am 11. April 1844.


Agent

Christ. Friedr. Kappeler.

N a g o l d.

Mehrere gute Maurer finden Arbeit  
bei

Werkmeister Schuster.

**N a g o l d.**  
**Empfehlung.**  
 Ich bin nun jetzt mit allen nöthigen Gattungen von Garten-Saamen versehen, und erlaube mir daher, einem verehrlichen Publikum in ganz guten Qualitäten billigst bedienen zu können, wie auch Kunstmehl; besonders recommendire ich meine ganz gute Kernsaife zu herabgesetztem Preise à 16 kr. per Pfund an der Tafel, gegossene Lichter à 24 kr. und gezogene à 22 kr. per Pfund, womit sich zu geneigter Abnahme empfiehlt  
 Chr. Fr. Müller,  
 Saifensieder.

**N a g o l d.**  
 Auf vorstehende Anzeige des Saife-Fabrikanten Christian Friedrich Müller dahier — Saife- und Lichte-Verkauf zu herabgesetztem Preis, finde auch ich mich veranlaßt anzuzeigen, daß ich meine schon längst bekannte Waare zu denselben Preisen erlasse.  
 J. G. Gauß,  
 Saifensieder.

**Haiterbach.**  
**Zuchtstör-Verkauf.**  
 Der Unterzeichnete hat  
 3 Jährlings- und  
 1 Zeit-Stör  
 zu verkaufen, was er anmit zur Kenntniß bringt.  
 Den 9. April 1844.  
 Stadt-Beisitzer Sauer.

**N a g o l d.**  
**Bau-Afford.**  
 Die Tuchmacher Günther's und Kübler Schmid's Wittwen dahier beabsichtigen, ein zweistöckiges Haus mit 4 Wohnungen und 2 Kellern zu erbauen; die Länge davon beträgt 54' und die Breite 28'. Die dabei vorkommenden Arbeiten werden in Afford gegeben, und wollen sich die betreffenden Handwerksleute, als: Zimmerleute, Maurer, Schreiner, Schlosser, Glaser ic. zu dieser Abstreichs-Verhandlung am Samstag den 20. April Mittags 1 Uhr in dem Schwanen dahier einfunden, wo ihnen der Ueberschlag vorgelegt werden wird. Auswärtige haben sich mit Ver-

mögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen.  
 Näheres hierüber ist in der Zwischenzeit zu erfragen bei  
 Wilhelm Schmid,  
 Küfer.

**Rottenburg.**  
**Gemeinderäthliche**, so wie auch gewöhnliche **Schuld- und Bürgscheine**, sind einzeln zu 2 kr., Buchweise billiger, neben andern tabellarischen Arbeiten, stets bei mir zu haben, zu deren geneigten Abnahme ich mich empfehle.  
 A. Bez,  
 Buchdruckerei-Besitzer.

**Eutingen,**  
**Oberamts Horb.**  
 Der Unterzeichnete ist zum Pfleger der dem Philipp Krespach dahier zugehörigen Kinder bestellt worden, und beabsichtigt, die zwei jüngsten Knaben in Kost und Wohnung solchen Personen in einem benachbarten Orte zu übergeben, bei denen sie die gehörige Erziehung genießen würden; der eine von denselben ist 13 Jahre und der andere 10 Jahre alt.  
 Lustbezeugende wollen sich wegen der betreffenden Kosten an den Unterzeichneten wenden.  
 Den 30. März 1844.  
 Johann Hörmann,  
 Pfleger.

**Ipselshausen,**  
**Oberamts Nagold.**  
**Wirthschafts- und Güter-Verpachtung.**  
 Durch ein anderwärtiges Etablissement veranlaßt, ist der Unterzeichnete Willens, seine Gassenwirthschaft, welche Berechtigung zum Wein-, Most-, Bier- und Branntwein-Schank hat, sammt Bäckerei und Branntwein-Brennerei zu verpachten. Dieses zur Wirthschaft und Bäckerei gut eingerichtete Haus steht an der Straße nach Nagold, und wird einem thätigen Manne sein reichliches Auskommen gewähren. Ein Bäcker hat sich sowohl mit der Kunden-, wie mit der andern Bäckerei stets zu beschäftigen, wenn er sich diesem hingeben will.

Sollte ein Pächter auch Güter dazu wünschen, so können ihm ungefähr 12 Morgen Acker und ungefähr 9 Viertel Wiesen mit in den Pacht gegeben werden.

Der Hagen-Pacht wird gleichfalls auf die noch dauernde Pachtzeit mit übergeben sammt Hagen, jedoch ist Pächter nicht daran gebunden, dieses zu übernehmen.

Ferner werden verkauft: 30—40 dürre 16schüßige Bretter.

Die Verpachtungs-Gegenstände können täglich besichtigt werden, und wird der Tag der Verpachtung noch besonders in diesen Blättern bekannt gemacht werden. Die Bedingungen werden billig gestellt, und haben diehorts Unbekannte sich mit Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen.

Die Herrn Ortsvorsteher bittet er gehorsamst um Veröffentlichung dessen an ihre Untergebenen.

Den 4. April 1844.

Gottlieb Rauser,  
 Bäckermeister und Wirth.

**Alt-Ruifra,**  
**Oberamts Nagold.**  
**Farren feil.**  
 Unterzeichneter verkauft einen zum Dienst tauglichen, 2 1/2 Jahr alten Schweizer-Farren, Schwarzschecken.  
 Den 8. April 1844.  
 Christian Günther,  
 Hofgutsbesitzer.

**Untermusbach,**  
**Oberamts Freudenstadt.**  
**Geld auszuleihen.**  
 Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 150 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.  
 Den 9. April 1844.  
 Johannes Bläthle,  
 Pfleger.

**N a g o l d.**  
**Geld auszuleihen.**  
 Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 980 fl. Pfleggeld im Ganzen oder in einzelnen Posten zum Ausleihen parat.  
 Den 11. April 1844.  
 Chr. Fr. Schwarzkopf,  
 Sattlermeister.

### Tags-Neuigkeiten.

Die Kunst hat einen Meister verloren. Der berühmte Bildhauer Thorwaldsen ist in Kopenhagen gestorben. Am 24. März hatte er sich heiter und gesund in das Theater begeben; kaum hatte die Ouverture der Griseldis begonnen, so schloß Thorwaldsen die Augen und sein ganzes Antlitz war wie verklärt. Er war geschieden, nachdem er bis zur letzten Stunde sich einer ungeschwächten Geistes- und Körperkraft erfreut hatte. Er war auf dem Meere im Jahre 1770 geboren, hatte meistens in Rom gelebt und gedachte bald wieder dahin zu gehen. Seine Kunstwerke werben ihn verewigen, namentlich sein Christusbild und die Apostel.

Gegen das von dem preussischen Justizminister v. Mübler erlassene Verbot des Besuchs der Mainzer Advocaten-Versammlung haben die Advocaten in Königsberg Protestation eingelegt. Sie nennen dieses Verbot einen Eingriff in die Freiheit ihres Lebens und Wirkens außerhalb ihres Amtes, den sie nicht dulden könnten.

Auf der Insel Sicilien stehen die Bäume in voller Blütenpracht und erfüllen die Luft weitbin mit Wohlgerüchen. Dem ungeachtet fühlen sich die Leute dort höchst unglücklich, da sie nichts zu leben haben und die Hungersnoth so hoch gestiegen ist, daß ganze Schaaren wie Schatten einherwandeln und schon mehrere Menschen Hungers gestorben sind.

Jenseits der Alpen, unter dem vielgepriesenen italienischen Himmel sieht es jetzt nicht gut aus. In der Stadt

Cosenza in Calabrien, wo man schon länger den Geist des Mismuths und der Unzufriedenheit wahrgenommen hatte, ist ein Aufruhr ausgebrochen. Das Volk hat zu den Waffen gegriffen und den Palast des Gouverneurs und die Militärkasernen unter dem Ruf: nieder mit der Regierung, es lebe die Freiheit, es lebe die Constitution! erstürmt. Auf den Straßen entspann sich zwischen dem Volk und den Truppen ein heftiger Kampf und von beiden Seiten gabs Todte und viele Verwundete. Die Truppen marschiren nach allen Richtungen. Elend und Hungersnoth haben das Volk erbittert und auch in Sicilien befürchtet man einen Aufstand.

Auch der Papst schwebt in großer Angst und hat in einem Edict, das in Rom an allen Straßenecken angeschlagen ist, Gebete angeordnet, um die neuen und großen Gefahren, welche der Kirche und dem päpstlichen Stuhle drohen sollten, abzuwenden. Dabei läßt er neue Truppen anwerben, an vielen Orten die Polizeibeamten absetzen und hat gegen 20 politische Verbrecher theils zur Galcerstrafe, theils zum Tod verurtheilt.

Der päpstliche Nuntius in Wien hat nach Rom berichtet, daß die ungarischen Bischöfe mit dem Plan umgingen, sich von dem Papst loszusagen.

#### Auflösung der Charade in No. 29.: K i r c h h o f.

#### R a g o l d.

Am nächsten Sonntag, Nachmittags 4 Uhr, versammelt sich der Liederfranz im Engel.

### Wöchentliche Frucht- und Brod-Preise.

In Altenstaig am 10. April 1844.		In Freudenstadt am 6. April 1844.		In Tübingen am 29. März 1844.		In Calw am 23. März 1844.	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel, alter . 1 Sch.	—	Kernen . . . 1 Sch.	20 16	Dinkel . . . 1 Sch.	9 15	Kernen . . . 1 Sch.	18 15
	—		20 —		7 45		17 42
	—		19 28		7 10		17 —
Dinkel, neuer . 1 Sch.	7 54	Roggen . . . "	13 36	Haber . . . "	5 45	Dinkel . . . "	7 30
	7 48		13 20		5 27		6 49
	7 30		12 32		4 12		6 20
Haber . . . "	5 24	Gersten . . . "	13 —	Gersten . . . 1 Sri.	1 24	Haber . . . "	5 —
	5 —		12 30	Kernen . . . "	2 20		—
Gersten . . . "	12 —		12 —	Roggen . . . "	1 30		—
Roggen . . . "	13 —	Haber . . . "	6 —	Linzen . . . "	1 38	Roggen . . . 1 Sri.	1 30
Kernen . . . "	20 —		5 48	Erbfen . . . "	1 38	Gersten . . . "	1 20
	—		5 40	Wicken . . . "	— 47	Bohnen . . . "	1 20
Bohnen . . . "	12 48	Brodtare:		Bohnen . . . "	1 25	Wicken . . . "	— 44
Wicken . . . "	6 40	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 17	Brodtare:		Erbfen . . . "	1 44
Mühlfrucht . . . "	—	4 " Mittelbrod "	— 16 4	4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 16	Linzen . . . "	1 36
Linzen . . . "	—	4 " Schwarzbr. "	— 15 1	1 Kreuzerweck muß wä-		Brodtare:	
Brodtare:		1 Kreuzerweck muß wä-		gen 5 Loth 1 1/2 D.		4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 15
4 Pfd. Kernenbr. kosten	— 15	gen 4 1/2 Loth — D.				1 Kreuzerweck muß wä-	
1 Kreuzerweck muß wä-						gen 5 1/2 Loth.	

Redakteur J. W. Vischer. — Druck und Verlag der Vischer'schen Buchdruckerei.